



Statuten

Name, Sitz, Zweck

1. Mit dem Namen "Geschichte und Informatik" besteht am Ort des/der jeweiligen Sekretärs/-in ein Verein nach [Art. 60ff ZGB](#) mit dem Ziel, die qualifizierte Anwendung der Informatik in der historischen Forschung, Ausbildung und Dokumentation zu fördern.

Mitgliedschaft

2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

3. Ueber Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ausgeschlossene können den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Mitgliederbeitrag

4. Die Mitgliederbeiträge belaufen sich auf:

- Fr. 20.- für Studierende
- Fr. 30.- für Verdienende
- Fr. 100.- für Institutionen und Gönner(innen).

5. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6. Ein Teil der Mitgliederbeiträge fliesst an die AHC. Falls sich die Beiträge an die internationale Dachorganisation (AHC) kurzfristig stark erhöhen (durch Festsetzung höherer Beiträge der AHC oder durch Währungsschwankungen), so ist der Vorstand befugt, die Mitgliederbeiträge für ein Jahr um bis zu Fr. 10.- pro Mitglied zu erhöhen. Ein solcher Vorstandsbeschluss wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 20 Tagen mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Vereinsorgane

7. Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Sekretär(in)
- Kassier(in)
- Rechnungsrevisoren
- Arbeitsgruppen
- internationale(r) Delegierte(r)

Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich statt. Eine ausserordentliche MV muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Einzelmitglieder die gleichzeitig ein Kollektivmitglied vertreten, haben zwei Stimmen.



9. Statutenänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Für alle andern Geschäfte entscheidet die MV mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

10. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/in und weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.

11. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Interesse des Vereins nach Massgabe der Statuten und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand informiert die andern Vereinsorgane regelmässig über seine Sitzungen und seine Tätigkeit.

Sekretär(in)

12. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Sekretär(in), welche(r) für die organisatorischen Belange des Vereins zuständig ist. Insbesondere obliegt ihm/ihr die Pflege des Informationsflusses zwischen den Vereinsorganen und zwischen diesen und den Mitgliedern. Der/die Sekretär(in) arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Er/Sie kann dem Vorstand angehören.

Kassier(erin)

13. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Kassier(erin), welche(r) für die Führung der Kasse und die Mitgliederadministration verantwortlich ist. Er/Sie kann dem Vorstand angehören.

Internationale(r) Delegierte

14. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) internationale(n) Delegierte(n), welche(r) dadurch Einsitz in das Komitee der AHC nimmt und die entsprechenden Kontakte pflegt. Ein(e) Stellvertreter(in) kann ad hoc vom Vorstand bestimmt werden. Er/Sie kann dem Vorstand angehören.

Rechnungsrevisoren

15. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Rechnungsrevisor(inn)en. Diese prüfen jährlich die Kassenführung und erstatten der MV Bericht. Rechnungsrevisor(inn)en dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Kassier(in) oder Sekretär(in) sein.

Doppelmandate

16. Personalunion zwischen Präsident(in), Vizepräsident(in), Sekretär(in), Kassier(in) und Rechnungsrevisor(in) ist ausgeschlossen. Alle Mitglieder, auch bereits in andere Funktionen gewählte, können internationale(r) Delegierte(r) sein.



Arbeitsgruppen

17. Mitglieder des Vereins können sich zu Arbeitsgruppen zusammenschliessen. Arbeitsgruppen teilen ihre Konstituierung und den Namen einer Kontaktperson mit. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor. Tritt eine Arbeitsgruppe nach aussen öffentlich auf, so spricht sie dies mit dem Vorstand ab.

Association for History and Computing

18. Der Verein ist Mitglied der internationalen "Association for History and Computing", welche die gleichen Ziele wie die schweizerische Organisation verfolgt.

Haftung

19. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

20. Statutenänderungen können mit Zweidrittelsmehr beschlossen werden. Davon ausgenommen ist die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen. Sie erfolgt mit einfachem Mehr.

Informationen über Mitglieder

21. Die Adressen werden ausschliesslich für Vereinszwecke genutzt und nur an die internationale Dachorganisation (welche selbst ein Datenschutzreglement hat) weitergeleitet. Die AHC veröffentlicht die Adressen aller Vereinsmitglieder und - sofern diese es wünschen - deren Forschungsgebiete und Interessenbereiche in einer Mitgliederpublikation. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Adresse nicht veröffentlicht wird. Die Auswertung und die Weitergabe der Adressen zu kommerziellen Zwecken ist strikte untersagt.

(genehmigt von der Jahresversammlung am 27. Mai 1989)